



G E M E I N D E E G G E N W I L  
KANTON AARGAU

---

# Baugebührenreglement

vom 18. Juni 2004

---

**gültig ab 1. August 2004**

---

# Baugebührenreglement

vom 18. Juni 2004

---

Die Einwohnergemeinde Eggenwil,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst folgendes

## Baugebührenreglement

### **1. Baugesuchsgebühren**

Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Berücksichtigung des Prüfungsaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten folgende Ansätze als Richtlinie:

1.1. für Vorentscheide:

0.1 % der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 100.--,  
ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung

1.2. für bewilligte Baugesuche:

- a) 0.25 % der geschätzten Bausumme für Gebäude, aufgrund der nach SIA-Normen berechneten Baukosten, mind. Fr. 100.--
- b) Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen, nach Aufwand, mind. Fr. 100.--, max. Fr. 500.--
- c) Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.) nach Aufwand, mind. Fr. 50.--

1.3. für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

nach Aufwand im Rahmen der Gebührenansätze für bewilligte Baugesuche

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

Bei Bauten oder Bauteilen, für welche nach Bauvollendung das Aarg. Versicherungsamt einen Brandversicherungswert festlegt, wird die Gebühr gem. Ziffer 1.2. lit. a hiavor auf Grund dieses Wertes mit der Schlussabrechnung neu berechnet.

## **2. Zusätzliche Mehraufwendungen**

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

## **3. Publikation, Baukontrollen/-abnahmen**

3.1. Die Kosten für die Publikation des Baugesuches und für Gutachten werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2. Die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen sind nach effektivem Aufwand zu ersetzen. Diese Kosten dürfen 0,15 % der geschätzten Bausumme nicht übersteigen.

## **4. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist eine Benützungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

## **5. Fälligkeit, Verzugszins**

Sämtliche hiervoor genannten Abgaben werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Bau-/Vorentscheidgesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der aargauischen Kantonbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

## **6. Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## **7. Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

## **8. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist am 1. August 2004 in Kraft. Es ersetzt die Gebührenordnung in der Bauordnung vom 7. Juni 1991.

Zur Zeit hängige Baugesuche werden nach dem vorliegenden Baugebührenreglement beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2004.

|  |                        |
|--|------------------------|
| Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil |                        |
| Der Gemeindeammann:                              | Der Gemeindeschreiber: |
| <i>Thomas Endres</i>                             | <i>Walter Bürgi</i>    |